

Aufstiegserlaubnis nach § 21a Absatz 1 i. V. m. § 21b Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Modellheißluftballons in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 46.2-3848.7-6/Schulz Christian / /4

Sehr geehrter Herr Schulz,
das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt Ihnen folgende

I. ERLAUBNIS

- Aufstiegserlaubnis für Modellheißluftballons von 5 kg bis 25 kg Startmasse
- unter den Bedingungen nach III Nr.9 auch bei Nacht
- Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des seitlichen Mindestabstandes zu Menschenansammlungen von 100 m bei Vorführungen

Steuerer: Christian Schulz, geb.

Geltungsbereich: Baden-Württemberg

Befristung: Die Erlaubnis ist bis zum 08.06.2020 befristet.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:
 - nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Entscheidung nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Entscheidung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann, oder
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Entscheidung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Bedingungen und Auflagen:

1. Starts dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Diese muss für die Dauer der Inanspruchnahme aufrechterhalten werden.
2. Die Modell-Heißluftballone dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Versicherung besteht, die hinsichtlich der Deckung des Versicherungsschutzes mind. den Regelungen in den §§ 37 ff. LuftVG i. V. m. § 103 LuftVZO entspricht. Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
3. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. Ein Feuerlöscher ist mitzuführen.

4. Die für den Aufstiegsort geltenden örtlichen Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind zu beachten.
5. Die Auflass-/Aufstiegshöhen werden wie folgt festgelegt:
 - innerhalb geschlossener Ortschaften mit Halteseil bis auf max. 50 m über Grund
 - außerhalb geschlossener Ortschaften (im Außenbereich) bis auf max. 100 m über Grund.
6. Das Anfahren von Personen und Tieren sowie das Überfahren von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
7. Beim Betrieb der Modellheißluftballons ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, Nutztieren sowie Antennenanlagen und anderen Hindernissen einzuhalten. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überflogen werden.
8. Während des Betriebs des Modellheißluftballons am Aufstiegsort muss das Gelände von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen frei sein.
9. Bei Vorführungen/zur Schaustellung der Modellheißluftballons, dürfen die Modelle ausschließlich an einem Halteseil von maximal 5 m Höhe aufgelassen werden, wobei der **seitliche Abstand** zu Menschenansammlungen unterschritten werden darf auf bis zu: Halteseillänge plus 1,00 m (Bsp.: bei einer Halteseillänge von 2 m, muss der seitliche Abstand zu einer Menschenansammlung 3 m betragen). Dies gilt nicht für Luftfahrtveranstaltungen, welche einer Sondererlaubnis gemäß § 24 Luftverkehrsgesetz bedürfen. Der Aufstieg **über** Menschenansammlungen ist nicht gestattet.
10. Der Betrieb der Modellheißluftballone ist außerhalb von Nachtzeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ¹ zulässig, sofern die Ballone an einem Halteseil gemäß der oben genannten Bedingungen und Auflagen gefesselt betrieben werden.
11. Der Aufstieg und Betrieb (Zielort/Flugbahn) eines Modellheißluftballons ist in Gebieten, in denen durch öffentliche Bekanntmachung auf eine erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam gemacht wird, nicht zulässig.
12. Die Modellheißluftballone müssen über eine technische Einrichtung verfügen, die bei einem Betrieb ohne Halteseil im Störfall das Einschalten des Gasbrenners ausschließt und dadurch eine unkontrollierte Ballonfahrt verhindert.
13. Bei Betrieb ohne Halteseil muss der freifahrende Modell-Heißluftballon ständig vom Steuer beobachtet werden.
14. Störungen im Flugbetrieb, bei denen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
15. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, Datum und Uhrzeit, Aufstiegsorte, Flugbahnen und Zielorte der jeweils durchgeführten Fahrten sowie Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen in einem Fahrtenbuch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre, beginnend vom 1. Aufstieg an, aufzubewahren. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.
15. Innerhalb ausgewiesener Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist der Aufstieg und Betrieb (Zielort/Flugbahn) nur zulässig, wenn der Schutzzweck der Natur- und/oder Landschaftsschutzverordnung dem nicht entgegensteht bzw. eine Befreiung von der zuständigen Behörde erteilt worden ist.

¹ „Nacht“: die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

IV. Hinweise:

3. An den Modellheißluftballons muss ab dem 1. Oktober 2017 an sichtbarer Stelle der Name des Eigentümers und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung angebracht werden.
4. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. nach den fernmelde-, bau- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften).
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Erlaubnis mit ihren Bedingungen und Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
6. Sofern für einen Einsatz des ferngesteuerten Modellheißluftballons von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist rechtzeitig eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen.
7. Die Verbote nach § 21b LuftVO sind zu beachten.

V. Sachverhalt

Herr Christian Schulz hat einen Antrag auf eine Erlaubnis nach § 21a Absatz 1 LuftVO mit Ausnahmen nach § 21b Absatz 1 LuftVO mit allen erforderlichen Unterlagen gestellt.

VI. Begründung:

Der beantragte Betrieb von Modellheißluftballons ist nach § 21a Absatz 1 Nummer 1 LuftVO erlaubnisbedürftig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist (§ 21a Absatz 3 LuftVO). Im vorliegenden Fall sollen im Rahmen von Veranstaltungen Modellheißluftballons aufsteigen. Bei diesen Vorführungen, dem sogenannten „Ballonglühen“, sollte der Betrieb bei Nacht erfolgen. Der Betrieb bei Nacht ist gemäß § 21a Absatz 1 Nr. 5 LuftVO erlaubnisbedürftig. Der Betrieb des unbemannten Fluggeräts bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 923/2012 darf nur durchgeführt werden, wenn die Beleuchtung des Fluggeräts in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Steuerer und Fluggerät jederzeit die Position und die Fluglage für den Steuerer erkennen lässt und das Fluggerät ausreichend für eine Erkennbarkeit durch die bemannte Luftfahrt gekennzeichnet ist. Bei Nacht sind die Modelle für den Steuerer wie auch für andere Luftverkehrsteilnehmer durch den Gasbrenner gut zu sehen, die Position und die Fluglage sind jederzeit erkennbar. Durch die Halteseile können die Modelle sich nicht unkontrolliert bewegen, zudem findet in 5 Meter Höhe in der Regel keine bemannte Luftfahrt statt. Die Sicherheit für den Luftverkehr ist folglich gewährleistet.

Des Weiteren sollen im vorliegenden Fall im Rahmen von Vorführungen Modell-Heißluftballone aufsteigen. Bei diesen Vorführungen ist mit Menschenansammlungen zu rechnen. Nach § 21b Absatz 1 Nummer 2 LuftVO ist das Überfliegen von Menschenansammlungen, in einem geringeren seitlichen Abstand von 100 m verboten. Eine Ausnahme von der Unterschreitung des seitlichen Abstandes von 100 m zu Menschenansammlungen ist deshalb erforderlich. Die Ausnahme nach § 21b Absatz 3 LuftVO kann erteilt werden, wenn ein begründeter Fall vorliegt und wenn der beabsichtigte Betrieb vom unbemannten Fluggerät und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt. Das unbemannte Fluggerät wird nicht zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt, vielmehr dient dessen Einsatz einem sonstigen Zweck, hier zu Vorführ- und Erklärungszwecken, um den Effekt 'Warme Luft ist leichter als kalte' zu demonstrieren. Dies findet in der Regel vor Kindern und Jugendlichen statt und verfehlt den gewünschten Zweck, sollten die Abstände gem. § 21b Absatz 1 Nummer 2 LuftVO eingehalten werden müssen. Durch diese Art der Nut-

zung liegt ein begründeter Fall vor. Des Weiteren dürfen die Modellheißluftballone bei den Vorführungen maximal 5 m hoch aufsteigen und werden währenddessen an einem Seil gehalten, daher kann eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstands von 100 m auf Seillänge plus 1 m gestattet werden. Speziell durch diese Auflage kann eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes erteilt werden, weil sie auf die Besonderheiten des Modellheißluftballons eingeht und die Umstehenden insoweit schützt, dass diese bei einem Absturz des Fluggerätes außerhalb der Gefahrenzone sind, wo sie von diesem Gerät durch schwere Teile getroffen werden könnten. Der verringerte Abstand führt nicht zu Gefährdung Dritter, da im Falle eines Gasbrennerausfalles dieser langsam sinkt, da das angesammelte Gas erst entweichen muss. Ferner können sich die Modelle durch die Halteseile nicht unkontrolliert im Luftraum bewegen, wodurch die Sicherheit für den Luftverkehr gewährleistet ist.

Der Luftverkehr und die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden nicht gefährdet. Die Behörde hat ihr Ermessen ausgeübt; sie orientiert sich dabei an gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und b LuftVO. Vorliegend gelten die Anforderungen als erbracht. Die Kombination der Ausnahmen ist aufgrund der besonderen Eigenschaften möglich. Durch die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie die speziellen Nebenbestimmungen für Verbotsausnahmen des § 21b Absatz 1 LuftVO wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung sichergestellt und die Leichtigkeit des Luftverkehrs nicht gefährdet.

Die Nebenbestimmungen werden nach § 21b Absatz 3 Satz 2 und § 21a Absatz 3 Satz 2 i. V. m. mit § 20 Absatz 5 LuftVO nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens angeordnet, um Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden.

Nach Prüfung der Voraussetzung für die Erlaubniserteilung war diese zu genehmigen.

VII. Kostenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i. V. m. Abschnitt VI, Nummer 16a, b des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **150 Euro** festgesetzt. Dieser Betrag ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und Nutzen für den Antragsteller angemessen.

Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des oben angeführten Kassen- und Aktenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600, zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig wird. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser **50 Euro** übersteigt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

<Name>